

---

Juli 2008

## Satire zu Haushaltsnahen Dienstleistungen

Randnummer 7 des neuesten Erläuterungs-Rundschreibens des BFM zur Haushaltsnahen Dienstleistung § 35 a Einkommenssteuergesetz weist aus, dass für Dienstleistungen, die sowohl auf öffentlichem Gelände als auch auf Privatgelände durchgeführt werden wie z. B. Straßen- und Gehweg-Reinigung, Winterdienste, etc., nur die Aufwendungen für Dienstleistungen auf dem Privatgelände begünstigt sind.

Dies gilt auch dann, wenn eine konkrete Verpflichtung besteht, z. B. Reinigen und Schneeräumen von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen.

Viele Verwalter sind nun besorgt, wie sie das auseinandernehmen sollen. Das Personal, das in der WEG jeweils angestellt ist, ist sowohl zuständig für die Reinigung des kompletten Geländes und selbstverständlich gehört dazu auch die Gehweg- und Straßenreinigung.

Für den Winterdienst sind ebenfalls die Mitarbeiter der jeweiligen WEG verantwortlich und auch dieser bezieht sich sowohl auf das Sondergelände, also auf das eigentliche Gelände der WEG als auch auf den öffentlichen Straßenraum.

Die Verwalter sind zum großen Teil völlig unsicher, wie sie nun die Abrechnung dieses Hausmeisters durchführen sollen.

Der Bundesverband hat sich damit beschäftigt und bietet mit der einschlägigen elektronischen Industrie eine exzellente Lösung an.

*Es wird ein spezieller elektronischer Besen angeschafft, dieser Besen wird verbunden mit einer Infrarot-Sicherung, die am Grundstücksgelände angebracht wird und jedesmal, wenn der Besen über diese gedachte Linie drüberfährt, wird automatisch ein Gerät aktiviert, das sich der Hausmeister um den Hals hängt und dazu dient, dass die Zeit, die der Hausmeister den Besen im öffentlichen Gelände bewegt, von der Zeit abgezogen wird, die er ansonsten arbeitet.*

*Das gleiche gilt auch dann, wenn der Hausmeister das öffentliche Gelände betritt. Es tritt automatisch wiederum die Sperre ein, die wiederum dazu führt, dass auch diese Zeit an der Gesamtzeit des Einsatzes des Hausmeisters abgezogen wird.*

Mit dieser geringfügigen Investition kann die Gemeinschaft jederzeit nachweisen, dass sie nur solche Kosten in Abzug bringt, die auch tatsächlich gefördert sind.

Patentiert ist dies unter der Patentnummer „**Bürokratischer Unfug 4711**“ über den BFW zu erhalten.

gez. Michael v. Hauff